

Turn- und Sportverein Bad Aibling 1861 e.V.

SATZUNG

Stand November 2016



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bad Aibling 1861 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Aibling und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V..
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt. Der Verein kann darüber hinaus die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden und entsprechenden Organisationen erwerben. Der Verein erkennt im Rahmen aller Mitgliedschaften die jeweils geltenden Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen) an.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Vereinsmitglieder auf dem Gebiet des Sports. Verwirklicht wird dieser insbesondere durch
- das Abhalten eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs

- die Beschaffung, Unterhaltung und Instandhaltung notwendiger Sporteinrichtungen und Sportgeräte
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen
 - die sachgemäße Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern
- (2) Der Verein versteht sich als Stütze der Gesellschaft; neben allgemeinen sozialen und integrativen Aspekten will er Bürgern aller Altersstufen eine Heimat bieten. Der Verein will Werte wie „Teamgeist“, „Toleranz“ und „Zielstrebigkeit“ vermitteln.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein fühlt sich den demokratischen Grundlagen verpflichtet und ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und ggf. gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung Leistungen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu; dieser entscheidet endgültig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle etwaig von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum

Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.

- (3) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist und den ausstehenden Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der letzten Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann auf seiner nächsten Versammlung vereinsintern endgültig.
Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des

Ausschlussbeschlusses durch den Vereinsausschuss. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss/die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (9) Alle Beschlüsse (mit Ausnahme des Streichungsbeschlusses gemäß § 5 Abs. 3) sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Die Zahlung erfolgt bevorzugt über SEPA-Mandat. Erfolgt der Neueintritt nach dem 01. Juli, werden im Beitrittsjahr 50% des aktuell festgelegten Jahresbeitrags erhoben.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Einfache eines Jahresbeitrags gem. § 6 Abs. 1 nicht überschreiten.
- (4) Bei Bedarf der Abteilungen können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der jeweiligen Abteilungsversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen und/oder deren Konto nicht die nötige Deckung aufweist bzw. Mitglieder, die Lastschriften zurückgehen lassen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die

Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und die sonstigen Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 4 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 6 Abs. 4 befreit.
- (9) Die Finanzen des Vereins und seine Abteilungen sind nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu verwalten.
- (10) Die Abteilungen erhalten auf Antrag jährlich eine Abteilungsförderung vom Verein. Die Festlegungen zu deren Berechnung sind in der Geschäftsordnung in der letztgültigen Version festgelegt.

§7 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Erste Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Weitere Ehrungen regelt die Ehrenordnung in der jeweils aktuellen Version.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und ihren Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung dieses Mitglieds über die Annahme der Wahl vorliegt.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt,
 - der Vereinsausschuss beschließt,

- mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Vereinsbeiträgen einschließlich sonstiger Mitgliederleistungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - Änderung der Vereinssatzung
 - Auflösung einer Vereinsabteilung gegen deren Willen
 - Auflösung des Vereins oder Zweckänderung
 - Alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand, der Vereinsausschuss oder die Kassenprüfer (nach vorheriger Anhörung dieser Vereinsorgane) der Mitgliederversammlung zur Behandlung vorlegen.
- (5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Veröffentlichung im Mangfall-Boten Bad Aibling und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang an der Geschäftsstelle; alternativ können Einladungen schriftlich (auch per Email) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied genannte gegebene Adresse/Emailadresse gerichtet ist. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnet sind.
- (6) Soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bezüglich der

Auflösung des Vereins gilt die Regelung lt. § 15.

- (8) Anträge können vom Vorstand, dem Vereinsausschuss, den Abteilungen und allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie in die Einberufung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden können.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen in der auch Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse protokolliert sind. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds und jedes einzelnen Kassenprüfers erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Sofern anwesende stimmberechtigte Mitglieder dem vor Beginn der einzelnen Wahlgänge widersprechen, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§11 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - den Abteilungsleitern (die im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Abteilung vertreten werden können)Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch bis zu fünf zusätzliche Beisitzer wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (3) Der Vereinsausschuss ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Errichtung und Auflösung von Abteilungen (auf ihren Wunsch)
 - den Erlass einer Geschäfts-, Finanz-, Ehren- oder Jugendordnung, sofern dies vom Vorstand vorgeschlagen wird.
 - alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins, die von den Abteilungen zur

Beratung und Entscheidung vorgelegt werden und die der Gesamtkoordinierung im Verein bedürfen.

- alle Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorlegt
 - Entscheidungen über Mitgliedschaften gemäß §4 Abs. 2 und §5 Abs. 5 und Ordnungsmaßnahmen gemäß §5 Abs. 8
 - Genehmigung von Geschäften im Wert/Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 10.000,- €
 - Die Genehmigung des Finanzplans und Behandlung des Kassenberichts (entsprechend der Geschäftsordnung)
 - Die Bestellung eines Vorstands- oder Vereinsausschussmitglieds für den Rest der Amtsperiode, sofern ein Organmitglied vorzeitig ausscheidet.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen in der auch Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse protokolliert sind. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Vereinsausschusses zugestellt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassiers innehat
- Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu fünf weitere Mitglieder berufen, um zum Beispiel die Rollen „Sportwart“, „Medienbeauftragter“, „Schriftführer“, „2. Kassier“ oder „Organisationsbeauftragten“ zu besetzen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 10.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.
- (3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und bei den Vorstandssitzungen. Er führt ferner die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, die aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit einer unverzüglichen Erledigung bedürfen. Handelt es sich hierbei um Entscheidungen, die eigentlich in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, wird dieses spätestens zur nächsten turnusmäßigen Versammlung hierüber unterrichtet.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand, durch den 2. Vorstand und durch den 3. Vorstand jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorstand nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstands und des 3. Vorstands nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorstands zur Vertretung berechtigt sind. Der Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern (insbesondere Abteilungsleitern und anderen Ausschussmitgliedern) Handlungsvollmacht erteilen. Die Handlungsvollmacht muss schriftlich unter Angabe der Dauer und des Umfangs durch den Vorsitzenden erteilt werden; die Rahmenbedingungen für eine Handlungsvollmacht sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger

Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (6) Vorstandsmitglieder können mehrfach wiedergewählt werden.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dessen Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Vorstandssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Sie können nach Entscheidung des Vorstands mit Ausschusssitzungen zusammengelegt werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen in denen auch Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse protokolliert sind. Die Niederschriften werden dem Vorstand zugestellt; grundsätzlich ist auch die Verteilung an die Mitglieder des Vereinsausschusses vorgesehen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen oder vorgesehenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gegründet oder aufgelöst werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein.

- (2) Eine Abteilung kann keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben und kein eigenes Vermögen bilden. Davon unbenommen ist das Recht der Abteilung zum Aufbau und zur Verwaltung von Rücklagen zur Sicherstellung der sportlichen Zielsetzungen der Abteilung.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung sowie die Nutzung des Angebots der Abteilung setzt die Mitgliedschaft beim TuS Bad Aibling 1861 e.V. voraus.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein so verbleibt grundsätzlich sämtliches Vermögen einschließlich der durch die Sparte angeschafften Sportgeräte beim TuS Bad Aibling 1861 e.V.. Geschieht die Auflösung bzw. Neugründung mit Zustimmung des Vorstands, wird hierzu eine Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen erarbeitet und durch den Vereinsausschuss entschieden.

Weiteres regelt die allgemeine Abteilungsordnung des TuS Bad Aibling 1861 e.V..

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins ausschließlich der Kassen der Abteilungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanz- und Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von zwei Fünfteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es wird namentlich abgestimmt. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist; darauf ist bereits bei der Einberufung der ersten Versammlung hinzuweisen.
- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bad Aibling mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden darf.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EStG genannte Höchstgrenze nicht überschreitet, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landesportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert (z.B. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Ausbildungsstand, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit). Die digitale Erfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Namen, Vornamen, Alter, Geschlecht und Abteilungszugehörigkeit sowie

persönliches Bildmaterial einzelner Mitglieder können im Rahmen der Außendarstellung des Vereins auf der Homepage des TuS Bad Aibling 1861 e.V. sowie in der Presse veröffentlicht werden, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am in Bad Aibling beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.